

**Dienstzweig Feuerwehr**

Feuerwehr-Anwärter  
 Unterfeuerwehrmann  
 Feuerwehrmann  
 Oberfeuerwehrmann  
 Hauptfeuerwehrmann  
 Löschmeister  
 Oberlöschmeister

**Dienstzweig Strafvollzug**

Anwärter des SV  
 Unterwachtmeister des SV  
 Wachtmeister des SV  
 Oberwachtmeister des SV  
 Hauptwachtmeister des SV  
 Meister des SV  
 Obermeister des SV

**Dienstzweig Luftschutz**

Anwärter des LS  
 Unterwachtmeister des LS  
 Wachtmeister des LS  
 Oberwachtmeister des LS  
 Hauptwachtmeister des LS  
 Meister des LS  
 Obermeister des LS

**b) Offiziere****Dienstzweige der DVP außer Kriminalpolizei**

Unterleutnant der VP  
 Leutnant der VP  
 Oberleutnant der VP  
 Hauptmann der VP  
 Major der VP  
 Oberstleutnant der VP  
 Oberst der VP

**Dienstzweig Kriminalpolizei der Deutschen Volkspolizei**

Unterleutnant der K  
 Leutnant der K  
 Oberleutnant der K  
 Hauptmann der K  
 Major der K  
 Oberstleutnant der K  
 Oberst der K

**Dienstzweig Feuerwehr**

Unterleutnant der F  
 Leutnant der F  
 Oberleutnant der F  
 Hauptmann der F  
 Major der F  
 Oberstleutnant der F  
 Oberst der F

**Dienstzweig Strafvollzug**

Unterleutnant des SV  
 Leutnant des SV  
 Oberleutnant des SV  
 Hauptmann des SV  
 Major des SV  
 Oberstleutnant des SV  
 Oberst des SV

**Dienstzweig Luftschutz**

Unterleutnant des LS  
 Leutnant des LS  
 Oberleutnant des LS  
 Hauptmann des LS  
 Major des LS  
 Oberstleutnant des LS  
 Oberst des LS

**c) Generale**

Generalmajor  
 Generalleutnant  
 Generaloberst

**§H**

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Kommandierung, die Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung, die Aberkennung des Dienstgrades bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgen durch Befehle nach der dafür vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei festgelegten Zuständigkeit.

**§ 12**

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern werden zum ersten Wachtmeister-, ersten Offiziers- und ersten Generalsdienstgrad ernannt und zu jedem weiteren Dienstgrad befördert.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei legt für die Beförderungen Mindestdienstzeiten fest.

(3) In Ausnahmefällen können die Angehörigen des Ministeriums des Innern bei besonderen Verdiensten und Leistungen vorzeitig bzw. über den im Stellenplan festgelegten Dienstgrad befördert oder ernannt werden.

(4) Die Ernennung zu einem Wachtmeister- bzw. Offiziersdienstgrad erfolgt am Tage der Einstellung durch Befehl.

(5) Zum Offizier werden ernannt:

- a) Wachtmeister, die als Offiziersschüler eine Lehranstalt der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik mit Erfolg besucht haben;